



## **Beitragsordnung des Audi Club International Deutschland e.V.**

### **§1. Beschluss**

- 1.) Auf der Grundlage von § 8 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 22.07.2022 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

### **§2. Beitragshöhe**

- 1.) Beitrag je Mitglied = 4,00 € je Club

### **§3. Fälligkeit und Zahlungsweise**

- 1.) Für die Berechnung des Beitrages sind die Mitgliedsclubs verpflichtet, ihre Mitgliederzahl nach dem Stand vom 01. Januar des laufenden Beitragsjahres bis zum 15. Januar jeden Kalenderjahres auf der Homepage des ACIs einzutragen.
- 2.) Um die, über Clubcards angemeldeten Mitglieder der Vereine und die Beitragszahlung der ACI-Mitglieder zu synchronisieren, soll die Anzahl der Mitglieder verbindlich auf der Homepage des ACIs geführt werden. Hierzu ist die Selbstangabe (Eintragung der Zahl im entsprechenden Feld auf der Homepage) der Clubs maßgeblich. Allerdings muss die Anzahl der ausgegebenen Clubcards gleich oder kleiner sein. Sollte die Anzahl der Clubcards größer sein, ist dies die Grundlage der Beitragsbemessung.
- 3.) Die Mitgliederzahlen werden am 15.01. des aktuellen Jahres verbindlich vom ACI für die Beitragsermittlung übernommen.
- 4.) Beiträge müssen jährlich im Voraus bezahlt werden und sind bis zum 15.01. jeden Kalenderjahres auf das bekannte Geschäftskonto des Vereins zu überweisen.
- 5.) Mitgliederzahl orientierte Leistungen (Messekarten, Zeitungssponsoring etc.) richten sich nach dem zu dem Zeitpunkt der Leistung bezahlten Mitgliederstand.
- 6.) Nachzahlen für neue Mitglieder bzw. ein Überzahlen laut realer Schätzung der Mitgliederentwicklung ist erlaubt.
- 7.) Bei ausländischen Mitgliedern gehen die Mehrkosten der Bankanweisungen immer zu deren Lasten.
- 8.) Bei Falschmeldungen der Mitgliederzahlen ist eine Strafzahlung in Höhe von 100,- € an den ACI zu leisten.
- 9.) Um dem ACI einen Überblick über den Mitgliederstand der angeschlossenen Clubs zu geben, soll die Meldung der Mitgliederzahl auch dann erfolgen, wenn die Erhebung des Mitgliedsbeitrages ausgesetzt ist.

### **§4. Säumnisse und Verzug**

- 1.) Der Verein ist berechtigt ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

### **§5. Sonstiges**

- 1.) Mitgliedsbeiträge und zuviel gezahlte Beiträge werden in keinem Fall zurückerstattet. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Vorstandsbeschluss für unbestimmte Zeit ausgesetzt werden. Durch Vorstandsbeschluss kann die Wiedereinsetzung der Beitragspflicht festgelegt werden. Die Wiedereinsetzung erfolgt immer zum Beginn eines Beitragsjahres. In Ansetzung kommt der letztmalig festgelegte Mitgliedsbeitrag.

### **§6. Gültigkeit**

- 1.) Diese Beitragsordnung behält ihre Gültigkeit, solange die Mitgliederversammlung keine neue beschließt.

Stand: 23. Juli 2022